

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fraham vom 15.12.2022 betreffend die Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsgebühr-

Wassergebührenordnung

der Gemeinde Fraham.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 idF LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 sowie des § 17 Abs. 3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Fraham (im folgenden kurz "Wasserversorgungsanlage" genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für bebaute Grundstücke je m ² Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) | 15,59 € |
| b) | mindestens aber | 2.338,00 € |
| c) | pro Literverbrauch der Bemessungsgrundlage nach Abs. (4) | 4,00 € |
| d) | für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m ² | 607,00 € |
| | für je weitere angefangene 100 m ² | 40,00 € |

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung der m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung, die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.
Bei der Berechnung ist auf die Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden. Dachgeschosse (Dachräume) und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benutzbar, ausgebaut sind.

Freistehende Nebengebäude mit weniger als 10 m² und Garagenflächen aller Art bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Fläche im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlages zugrundegelegt ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes „**Nutzfläche**“ sind die Bestimmungen des § 1, Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBl. Nr. 7/1968 idgF., sinngemäß anzuwenden.

- a) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeit dienenden Gebäude, baulich abgeschlossener Gebäudeteile und Einzelräume (z. B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkehrs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 70 % Abschlag. Dieser Abschlag ist nur dort anzuwenden, wo außer für die sanitären Anlagen der Beschäftigten ein sonstiger gesonderter Wasserverbrauch nicht gegeben ist;
 - b) Für Gerbereibetriebe 25 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle Flächen nach § 2 Abs. 2 lit. a) dieser Gebührenordnung (gewerbliche Arbeitsflächen).
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude oder Gebäudeteile dienen.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Viehhaltung wird nach dem letzten Viehstand (der letzten hiezu vorliegenden amtlichen Erhebung des Viehbestandes) ermittelt, und zwar
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| pro Stück Großvieh | 40 Liter |
| pro Stück Jungvieh und Schafe | 20 Liter |
| pro Stück Schwein einschl. Ferkel | 5 Liter |
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebautem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Neu-, Auf-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen oder einer Änderung der Widmungsart sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) gegeben ist.
Eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich die Bemessungsgrundlage hinsichtlich des Viehbestandes um mehr als 10 % erhöht.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.



§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach einer Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird je angeschlossenes Grundstück eine Grundgebühr in der Höhe von € 104,40 eingehoben. Diese beinhaltet eine Abnahmemenge von 60 m³.
- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge ab dem 60 m³, € 1,74 pro m³.
- (3) Für die bereitgestellten Funkwasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³, sowie der analogen Wasserzähler der Größe 50,0 m³ und 80,0 m³ ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

2,5 m ³ pro Stunde	netto € 13,90	pro Jahr
16,0 m ³ pro Stunde	netto € 34,76	pro Jahr
50,0 m ³ pro Stunde	netto € 121,83	pro Jahr
80,0 m ³ pro Stunde	netto € 139,27	pro Jahr

Für die bereitgestellten Wasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³ ohne Funkauslesung, ist zur Abdeckung der Fixkosten eine zusätzliche Gebühr von jährlich € 75,- netto zu entrichten.

§ 5

Entstehung des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bei sonstigen Bauten und Anlagen (wie z. B. Carports; usw.) mit Baubeginn, bei einer Widmungsänderung mit dem Zeitpunkt der Änderung. Hierüber hat der Eigentümer binnen 2 Wochen nach Zutreffen dieser Voraussetzungen die Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr (§ 4) ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr nach Herstellung des Anschlusses sind diese Zahlungen nach geschätztem voraussichtlichem Wasserverbrauch und in der Folge nach den Verbrauchsziffern des jeweils vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
Ergibt sich im Abrechnungsvierteljahr auf Grund der geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben zugunsten des Zahlungspflichtigen, ist der Unterschiedsbetrag nach Erlassung der neuen Vorschreibung durch Aufrechnen oder Zurückzahlung auszugleichen.

§ 6

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 7

Veränderungsanzeigen

- (1) Die Abgabenschuldner haben alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel an dem angeschlossenen Grundstück ist diese Meldung vom neuen Eigentümer zu erstatten.

§ 8

Vereinbarungen

Diese Verordnung gilt insoweit, als privatrechtlich nicht etwas anderes vereinbart wird.



§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2023.

Der Bürgermeister:


Harald Schick



